



Brüssel, 14. Juli 2020
REV1– ersetzt die Mitteilung vom
8. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH NACHHANDELS-FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.⁴

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten ein Drittland sein.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die der Ablauf des Übergangszeitraums auf ihre Tätigkeit haben wird.

Empfehlung für Interessenträger:

Gegenparteien von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie die gegenseitige Anerkennung.

Interessenträger, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegende Finanzinstrumente von britischen Zentralverwahrern begeben, wird empfohlen, angesichts dieser Mitteilung die Folgen des Ablaufs des Übergangszeitraums zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie alle geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Hinweis: Diese Mitteilung betrifft nicht

- die EU-Vorschriften zu Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten („Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- das EU-Gesellschaftsrecht;
- die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

Diese Mitteilung ist in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission „Bereit für Veränderungen – Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich“ vom 9. Juli 2020⁶ und insbesondere Abschnitt II.B.1 dieser Mitteilung zu sehen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften für Finanzmärkte, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (im Folgenden „EMIR“),⁷ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden „MIFIR“),⁸ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden „SFTR“),⁹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (CSDR)¹⁰ sowie Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de.

⁶ COM(2020) 324 final.

⁷ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁸ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁹ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

¹⁰ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1.

abrechnungssystemen (im Folgenden „SFD“),¹¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

1. DERIVATE

- Nach Ablauf des Übergangszeitraums sind Derivate, die an einem geregelten Markt des Vereinigten Königreichs gehandelt werden, keine börsengehandelten Derivate („Exchange Traded Derivatives“ – im Folgenden „ETD“) im Sinne des EU-Rechts mehr. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 MiFIR handelt es sich bei ETD um Derivate, die an einem geregelten Markt in der EU oder an einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der als einem geregelten Markt gleichwertig gilt.¹² Daher werden an einem geregelten Markt des Vereinigten Königreichs gehandelte ETD nach EU-Recht¹³ nach Ablauf des Übergangszeitraums zu außerbörslichen („over the counter“ – im Folgenden „OTC-“) Derivatekontrakten. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 2a EMIR einen Drittlandsmarkt für gleichwertig zu erklären. Solange die Bewertung der Gleichwertigkeit des Vereinigten Königreichs in diesem Bereich noch andauert, ist die Bewertung noch nicht abgeschlossen. Alle Interessenträger müssen daher informiert werden und auf ein Szenario, in dem die an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich gehandelten Derivate wie OTC-Derivate behandelt werden, vorbereitet sein.
- Ein ETD, das zu einem OTC-Derivat wird, unterliegt daraufhin allen für OTC-Derivatgeschäfte geltenden Anforderungen gemäß EMIR. Mit Ausnahme von Sicherungsgeschäften, die mit nichtfinanziellen Gegenparteien eingegangen wurden, werden alle OTC-Derivatgeschäfte gemäß der Vorschriften der EMIR zur Berechnung der Clearingschwelle herangezogen und unterliegen der Clearingpflicht nach der EMIR (sofern das betreffende Produkt dieser Pflicht unterworfen wurde)¹⁴ sowie bestimmter Risikominderungstechniken (insbesondere der Austausch von Einschüssen).

Das Clearing von clearingpflichtigen OTC-Derivaten muss von einer zentralen Gegenpartei (im Folgenden „CCP“) durchgeführt werden, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen und ansässig ist oder die in einem Drittland ansässig und von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) nach Artikel 25 der EMIR für das Clearing dieser Kategorie von OTC-Derivaten anerkannt ist.¹⁵ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Rechts- und

¹¹ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

¹² Ein ETD ist „ein Derivat, das auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt wird, der [...] als einem geregelten Markt gleichwertig gilt, und das somit nicht unter die Begriffsbestimmung eines OTC-Derivats nach Artikel 2 Absatz 7 der EMIR fällt“, siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 MiFIR.

¹³ Bei OTC-Derivatekontrakten handelt es sich um Derivate, die nicht an einem geregelten Markt der EU gehandelt werden oder die an einem geregelten Drittlandsmarkt gehandelt werden, für den kein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt. Siehe Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 2a EMIR.

¹⁴ Clearingpflichtig sind zurzeit: Zinsswaps in Euro, japanischem Yen, US-Dollar, norwegischer Krone, polnischem Zloty und schwedischer Krone sowie Index-Kreditausfallswaps.

¹⁵ Siehe Artikel 4 Absatz 3 EMIR.

Aufsichtsrahmen eines Drittlandes für gleichwertig zu erklären. Ein solcher Gleichwertigkeitsbeschluss ist eine Voraussetzung dafür, dass eine in einem Drittland ansässige CCP von der ESMA anerkannt wird. Ohne Gleichwertigkeit und Anerkennung kann eine im Vereinigten Königreich ansässige CCP nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht zur Erfüllung der Clearingpflicht genutzt werden. Solange die Bewertung der Gleichwertigkeit des Vereinigten Königreichs in diesem Bereich noch andauert, ist die Bewertung noch nicht abgeschlossen. Alle Interessenträger müssen daher informiert werden und auf ein Szenario, in dem Gegenparteien ihre Clearingpflicht nach der EMIR in im Vereinigten Königreich ansässigen CCP nicht erfüllen können, vorbereitet sein.

- Die Pflicht zum Clearing von Geschäften durch eine zugelassene, in der EU ansässige CCP oder eine anerkannte, in einem Drittland ansässige CCP gilt auch für Gegenparteien, die in Drittländern ansässig sind, sofern der Kontrakt unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen innerhalb der EU hat oder sofern diese Pflicht notwendig oder zweckmäßig ist, um die Umgehung von Vorschriften der EMIR zu verhindern.¹⁶
- Der Verlust der EU-Zulassung für im Vereinigten Königreich ansässige CCP wird deren Fähigkeit beeinflussen, in Bezug auf vor dem Ablauf des Übergangszeitraums geschlossene Kontrakte weiterhin bestimmte Tätigkeiten (z. B. Komprimierung) auszuüben oder bestimmte Pflichten (z. B. Verfahren bei einem Ausfall) zu erfüllen.
- Eine höhere Eigenmittelanforderung wird für Risikopositionen gelten, die sich aus Positionen in Derivaten ergeben, die von in der EU ansässigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in nicht anerkannten, in Drittländern ansässigen CCP gehalten werden.¹⁷ Der Grund hierfür ist, dass es sich nur bei zugelassenen, in der EU ansässigen CCP und anerkannten, in einem Drittland ansässigen CCP um qualifizierte CCP handelt¹⁸, für die nach der CRR eine Vorzugsbehandlung für Finanzmittel gilt.¹⁹
- Der Clearingpflicht unterliegende Gegenparteien in der EU und in Drittländern sollten daher ihre Derivateportfolios prüfen. Alle Gegenparteien (einschließlich in Drittländern ansässige Gegenparteien) – ob Finanzinstitut oder Nichtfinanzunternehmen oberhalb der Clearingschwelle – sollten sicherstellen, dass sie die Clearinganforderungen erfüllen. Wenn der Abschluss oder das Clearing der

¹⁶ Für nähere Einzelheiten siehe Artikel 4 EMIR und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 285/2014 der Kommission vom 13. Februar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Kontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung von Vorschriften und Pflichten (ABl. L 85 vom 21.3.2014, S. 1).

¹⁷ Siehe Artikel 300 bis 311 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden „CRR“).

¹⁸ Siehe Artikel 497 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden „CRR“).

¹⁹ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 der CRR, unter Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 497 der CRR und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2241 der Kommission vom 6. Dezember 2017 (der Übergangszeitraum für CCP aus Drittstaaten läuft bis zum 15. Juni 2018).

Derivate über einen Vermittler erfolgt (d. h. Clearingmitglied, Kunde eines Clearingmitglieds oder indirekter Kunde), sollten die Gegenparteien sicherstellen, dass ihr Vertrag mit dem Vermittler die anwendbaren rechtlichen Anforderungen erfüllt. Dies gilt auch für Clearing-Beziehungen innerhalb von Bankengruppen.

2. TRANSAKTIONSREGISTER UND MELDUNG

- Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Meldepflicht gemäß EMIR oder SFTR unterliegen, müssen von den Gegenparteien an ein in der EU registriertes Transaktionsregister oder an ein in einem Drittland ansässiges Transaktionsregister, das von der ESMA anerkannt worden ist, gemeldet werden.²⁰ Der Kommission wird gemäß Artikel 77 EMIR und Artikel 19 SFTR die Befugnis übertragen, die Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes für gleichwertig zu erklären. Ein solcher Gleichwertigkeitsbeschluss ist eine Voraussetzung dafür, dass ein in einem Drittland ansässiges Transaktionsregister von der ESMA anerkannt wird. Ohne Gleichwertigkeit und Anerkennung kann ein im Vereinigten Königreich ansässiges Transaktionsregister nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht zur Erfüllung der Berichtspflicht genutzt werden. Solange die Bewertung der Gleichwertigkeit des Vereinigten Königreichs in diesem Bereich noch andauert, ist die Bewertung noch nicht abgeschlossen. Alle Interessenträger müssen daher informiert werden und auf ein Szenario, in dem im Vereinigten Königreich ansässige Transaktionsregister nicht zur Erfüllung der Berichtspflicht gemäß EMIR und SFTR genutzt werden können, vorbereitet sein.
- Die Pflicht zur Meldung von Derivatekontrakten an ein ordnungsgemäß registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister gilt für die CCP und die Gegenparteien. Die zur Meldung verpflichteten Gegenparteien, unabhängig davon, ob es sich um finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenparteien handelt, müssen sicherstellen, dass diese Anforderung erfüllt wird. Falls die Meldung an ein Transaktionsregister an Dritte delegiert wird, sollten Gegenparteien sicherstellen, dass ihr Kontrakt die Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Anforderungen der EMIR und/oder SFTR garantiert.
- Die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über alle geschlossenen Derivatekontrakte und über jede daran vorgenommene Änderung muss von den Gegenparteien für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts erfüllt werden.²¹

3. ZENTRALVERWAHRER UND WERTPAPIERABRECHNUNGSSYSTEME

- Zentralverwahrer betreiben Wertpapierabrechnungssysteme. Sie wickeln (schließen) an einem geregelten Markt geschlossene Geschäfte ab. Zentralverwahrer stellen zudem die Führung von Depotkonten sicher, in denen festgehalten wird, wie viele Wertpapiere von wem begeben wurden und wie sich der Wertpapierbestand jeweils geändert hat.

²⁰ Siehe Artikel 9 EMIR und Artikel 4 SFTR.

²¹ Siehe Artikel 9 Absatz 2 EMIR.

- In einem Drittland ansässige Zentralverwahrer müssen bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung stellen, wenn sie die Absicht haben, bestimmte Kerndienstleistungen eines Zentralverwahrers zu erbringen (Ausgabe und zentrale Kontenführung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen) oder wenn sie beabsichtigen, ihre Dienstleistungen in der EU über eine in einem Mitgliedstaat errichtete Zweigstelle zu erbringen.
- Der Kommission wird gemäß Artikel 25 CSDR die Befugnis übertragen, die Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes für gleichwertig zu erklären. Ein solcher Beschluss ist eine Voraussetzung dafür, dass ein in einem Drittland ansässiger Zentralverwahrer von der ESMA anerkannt wird. Ohne Gleichwertigkeit und Anerkennung kann ein im Vereinigten Königreich ansässiger Zentralverwahrer nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Dienstleistungen in Bezug auf die Ausgabe und zentrale Kontenführung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen, bzw. keine Dienstleistungen in der EU über eine in einem Mitgliedstaat errichtete Zweigstelle mehr erbringen. Im Vereinigten Königreich ansässige Zentralverwahrer können die Besitzstandsklausel gemäß Artikel 69 Absatz 4 CSDR nicht geltend machen. Solange die Bewertung der Gleichwertigkeit des Vereinigten Königreichs in diesem Bereich noch andauert, ist die Bewertung noch nicht abgeschlossen. Alle Interessenträger müssen daher informiert werden und auf ein Szenario vorbereitet sein, in dem im Vereinigten Königreich ansässige Zentralverwahrer nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Dienstleistungen in Bezug auf die Ausgabe und zentrale Kontenführung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen, bzw. keine Dienstleistungen in der EU über eine in einem Mitgliedstaat errichtete Zweigstelle mehr erbringen dürfen.
- Das Vereinigte Königreich wird im Rahmen der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen keine Systeme mehr benennen können.²² Nach Ablauf des Übergangszeitraums verlieren derzeit vom Vereinigten Königreich benannte Systeme ihre Benennung gemäß der SFD sowie die damit für das System und die Teilnehmer verbundenen Rechte und Vorteile. Besondere Bestimmungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten bleiben hiervon unberührt.²³

Auf der Website der Kommission über Nachhandelsdienstleistungen (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/post-trade-services_en) sind allgemeine Informationen über Nachhandelsdienstleistungen (in englischer Sprache) verfügbar. Diese Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
 Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

²² Siehe Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (SFD).

²³ Siehe Erwägungsgrund 7 SFD.